



FinanzIT BAYERN

Einführung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) zum 01.01.2027

Informationsveranstaltung

Informationen der Veranstaltung

Download dieser bzw. weiterer Unterlagen

Die Leitstelle Bezügeabrechnung wird die Unterlagen dieser Veranstaltung und darüber hinaus weitere Unterlagen zum Thema euBP im Internetauftritt des LfF unter folgendem Link zur Verfügung stellen:

<https://link2.bayern/digitale-anwendungen>

der vollständige Link lautet:

<https://www.lff.bayern.de/themen/allgemeine-hinweise-bezuege/digitale-anwendungen/>

Betriebsprüfungen am Landesamt für Finanzen

➤ Betriebsprüfung der DRV-Bund

Prüfung auf Richtigkeit der Beitragszahlungen und ordnungsgemäßes Erfüllen der Meldepflichten sowie sonstige Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (sog. Sozialversicherungsprüfung)

➤ Betriebsprüfung der Finanzverwaltungen

Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltung sowie die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften (sog. Lohnsteuer-Außenprüfung)

Betriebsprüfung der DRV-Bund

Grundlagen einer Betriebsprüfung

- Prüfung erfolgt pro Betrieb
 - d.h. pro abgerechneter Betriebsnummer beim LfF
 - eine Betriebsnummer wird für jede Betriebsstätte (= Dienststelle) vergeben
- Prüfintervall ist grds. spätestens alle 4 Jahre
- betriebliche Übung ist, dass das LfF jährlich, spätestens jedoch alle 2 Jahre zu jeder Betriebsnummer geprüft wird
- Betriebsprüfung beim Arbeitgeber = Prüfung in den Bezügestellen des LfF

Betriebsprüfung der DRV-Bund

zeitlicher Ablauf

- Prüfankündigungsschreiben
 - das Schreiben geht wenige Wochen vor Beginn der Prüfung ein
 - es werden die zur Prüfung ausgewählten Betriebsnummern mitgeteilt
 - sowie bestimmte Unterlagen bzw. Auswertungen angefordert
- Vorbereitung im LfF
- Prüfung im LfF in VIVA, der DiPA usw.
- Abschluss der Prüfung mit einem Prüfbericht pro Betrieb
- Abwicklung evtl. Prüfungsergebnisse durch das LfF

Einführung der euBP

- Ziel der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (= euBP) ist, die Betriebsprüfung mit den vorhandenen Daten maschinell zu unterstützen und den Aufwand einer bisherigen Betriebsprüfung vor Ort für alle Beteiligten zu verringern
- weiterhin Vor-Ort-Prüfungen möglich
- sofern die Prüfung mit den elektronischen Daten abgeschlossen werden kann, entfällt eine weitere Einsichtnahme vor Ort

Einführung der euBP

- Einführung der euBP in der Sozialversicherung erfolgte schon zum 01.01.2012 (§ 28p SGB IV)
- seit dem 01.01.2023 verpflichtende Teilnahme der Arbeitgeber zur Übermittlung der **Entgeltabrechnungsdaten**
- seit dem 01.01.2025 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Daten aus der **Finanzbuchhaltung**
- bis zum 31.12.2026 Befreiungsmöglichkeit auf Antrag (das LfF hat flächendeckend Befreiungsanträge für alle abgerechneten Betriebsnummern bis 31.12.2026 gestellt)

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

Nach Ablauf der Befreiungsregelungen zum 01.01.2027

Die gesetzlichen Regelungen zur euBP in der Sozialversicherung **treten für alle Dienststellen / Arbeitgeber in Kraft:**

- verpflichtende elektronische Übermittlung aller notwendigen Daten der **Entgeltabrechnung** und **Finanzbuchhaltung** aus einem **systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm**
- Unterlagen und Nachweise sind **digital** vorzuhalten und ggf. zu übermitteln
- Die Verpflichtungen gelten für alle **neuen** Tatbestände und Ereignisse **mit Wirksamkeit ab 01.01.2027**

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

➤ neue gesetzliche Regelung in der Steuer

Die Finanzverwaltung hat angekündigt, dass für die Lohnsteuer-Außenprüfungen vergleichbare Regelungen zu elektronisch unterstützten Prüfungen wie zur euBP in der Sozialversicherung zum 01.01.2027 eingeführt werden.

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

Was ist vom Arbeitgeber elektronisch zu übermitteln bzw. vorzuhalten?

➤ **Entgeltabrechnungsdaten**

- Daten der Entgeltabrechnung gemäß § 8 Absatz 1 BVV
- prüfungsrelevante Unterlagen gemäß § 8 Absatz 2 BVV

➤ **Finanzbuchhaltungsdaten**

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

- **Daten der Entgeltabrechnung** aus den Lohnkonten gemäß § 8 Absatz 1 BVV
 - Daten der Beschäftigten werden mit den Formblättern zur Einstellung abgefragt (Personalbogen, Feststellung der Versicherungspflicht etc.)
 - Beispiele: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beschäftigungsart, Beginn und Ende der Beschäftigung, Entgeltbestandteile, Krankenkasse, Versicherungspflicht usw.
 - grds. keine Änderung in den bestehenden Abläufen / Formblättern erforderlich
 - zwingend zu beachten: bei Verwendung eigener Formblätter müssen alle Daten der Formblätter des LfF auch zwingend abgefragt werden
 - durch Erfassung aus den Formularen vollständig in VIVA gespeichert bzw. werden im Rahmen der Abrechnung und der Meldeläufe automatisiert gebildet

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

- **Daten der Entgeltabrechnung** aus den Lohnkonten gemäß § 8 Absatz 1 BVV
 - Daten zu den Arbeitsentgelten müssen zu allen Entgeltbestandteilen vorliegen
 - a) Grundgehälter, Tabellenentgelte, Zulagen, unständige Entgeltbestandteile (DuZ, Überstunden, Mehrarbeit, Zeitzuschläge etc.), die sich aus dem BayBesG, den Tarifverträgen oder Verordnungen ergeben, werden im Personalbogen angewiesen bzw. vom LfF festgesetzt.
 - b) Das LfF ist verpflichtet, in den Lohnkonten auch alle steuerfreien Arbeitsentgelte zu führen. Hier werden aktuell noch nicht alle Daten an das LfF gemeldet. Die Prüfer erwarten ab 01.01.2027 vollständige Daten beim LfF.
 - c) Das gleiche gilt auch für alle geldwerten Vorteile und Sachbezüge. Hier ist das LfF auch verpflichtet, diese lückenlos im Lohnkonto zu führen. Die Prüfer erwarten hier ebenfalls ab 01.01.2027 vollständige Daten beim LfF.

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

➤ **Daten der Entgeltabrechnung** aus den Lohnkonten gemäß § 8 Absatz 1 BVV

- Daten zu den Arbeitsentgelten müssen zu allen Entgeltbestandteilen vorliegen

Das LfF bitte die PSV-Stellen ihre Zahlungen und Arbeitsentgelte zu prüfen.

Sind steuerfreie Zahlungen bzw. geldwerte Vorteile vorhanden, die bisher nicht über das LfF ausgezahlt bzw. an dieses gemeldet wurden, dann wird um gesammelte Mitteilung an das LfF gebeten, dass dort VIVA auf die Erfassung der neuen Arbeitsentgelte vorbereitet werden kann. Ggf. müssen hier neue Lohnarten angelegt werden, was einen gewissen Aufwand bedeutet und Vorlauf zum 01.01.2027 benötigt.

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

- **Daten der Entgeltabrechnung** aus den Lohnkonten gemäß § 8 Absatz 1 BVV
- begründende Unterlagen zu Entgeltbestandteilen im Lohnkonto
 - a) Grundgehälter, Tabellenentgelte, Zulagen, unständige Entgeltbestandteile (DuZ, Überstunden, Mehrarbeit, Zeitzuschläge etc.), die sich aus dem BayBesG, den Tarifverträgen oder Verordnungen ergeben, bedürfen keiner zusätzlichen begründenden Unterlage im Lohnkonto
 - b) besondere Zulagen, die nicht nach a) geregelt sind, bedürfen einer besonderen begründenden Unterlage im Lohnkonto
 - c) zu allen steuerfreien Arbeitsentgelten muss eine begründende Unterlage immer dann vorliegen, wenn die Steuerfreiheit in ihrer Art und Höhe nicht eindeutig und ohne Berechnungen aus einer Regelung hervorgeht
 - d) zu allen geldwerten Vorteilen und Sachbezügen muss eine begründende Unterlage immer dann vorliegen, wenn die Höhe in ihrer Art und Höhe nicht eindeutig und ohne Berechnungen aus einer Regelung hervorgeht. Werte aus der Sozialversicherungsentgelt-VO benötigen folglich beispielsweise keine Unterlagen. Z.B. geldwerte Vorteile bei Vermietung benötigt eine begründende Unterlage, aus der die Höhe und die Berechnung hervorgehen.

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

➤ **prüfungsrelevante Unterlagen** gemäß § 8 Absatz 2 BVV

Unterscheidung der Unterlagen in **zwei Kategorien**:

- **Unterlagen für das Lohnkonto** → sind durch die Bezügestelle zu bearbeiten
- **Unterlagen für die euBP** → sind nicht durch die Bezügestelle zu bearbeiten

Die Unterscheidung ist **sehr wichtig** für die Frage der Übermittlung der Unterlagen an das LfF.

Durch eine **fehlerhafte Übermittlung** findet entweder keine Bearbeitung in den Bezügestellen statt oder die Bezügestellen werden mit erheblichen Zusatzarbeiten belastet, welche die Bezügezahlungen verzögern.

Einführung der euBP - Änderungen zum 01.01.2027

➤ **Unterlagen** für das **Lohnkonto** gemäß § 8 Absatz 2 BVV

- sind vollständig von den Personal verwaltenden Dienststellen an das LfF zu liefern
- werden vom zuständigen Bezüge-Sachbearbeiter bearbeitet
- und anschließend in der DiPA-Bezüge veraktet
- Beispiele:
 - Arbeitsvertrag, Personalbogen, Feststellung der Versicherungspflicht, weitere Erklärungen von Beschäftigten zu Sozialversicherungsthemen, Nachweise der Elterneigenschaft bei Kindern
 - Immatrikulationsbescheinigungen
 - Bescheinigungen über Sozialleistungen
 - Unterlagen und Vereinbarungen bei ausländischer Sozialversicherungspflicht, zu Entsendungen

Prüfungsrelevante Unterlagen, § 8 Absatz 2 BVV

➤ **Unterlagen** für die **euBP** gemäß § 8 Absatz 2 BVV

- sind vollständig von den Personal verwaltenden Dienststellen an das LfF zu liefern
- sind ausschließlich für die euBP beim LfF digital vorzuhalten
- erfordern keine Sachbearbeitung in der Bezügestelle
- werden direkt in der DiPA veraktet
- Beispiele:
 - Ernennungsurkunden, Stundenaufzeichnungen
 - Arbeitserlaubnis, Aufenthaltstitel außerhalb EWR
 - Aufzeichnungen nach § 17 Absatz 1 Mindestlohngesetz
 - Anträge auf A1-Bescheinigungen
 - Erklärung des Beschäftigten nach § 3 Absatz 3 Pflegezeitgesetz

Übersicht der Entgeltunterlagen aus § 8 Absatz 2 BVV

Alle Details zu den Daten und Unterlagen nach § 8 BVV siehe
[Übersicht der Entgeltabrechnungsdaten und – unterlagen nach § 8
Beitragsverfahrensordnung \(BVV\)](#)

Diese Datei steht dauerhaft zur Verfügung und wird auch weiter gepflegt.

Sie ist die Basis für Ihre Vorbereitungen auf den 01.01.2027.

Auswirkung der Änderungen zum 01.01.2027

- Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der notwendigen Daten und Unterlagen gemäß § 8 BVV
 - eigenverantwortliche fristgerechte Lieferung aller Daten und Unterlagen durch die Dienststellen / Arbeitgeber (DiPA, Upload-Portal, Postweg)
 - die Dienststellen / Arbeitgeber haften für den Inhalt der Daten und Unterlagen
 - fehlende oder falsche Unterlagen führen ggf. zu sehr kurzfristigen Nachforderungen bzw. Prüfungsbeanstandungen und damit ggf. zu Beitragsforderungen zu Lasten der Haushaltsstellen der Dienststellen / Arbeitgeber

Auswirkung der Änderungen zum 01.01.2027

➤ Lieferung der Unterlagen über die **DiPA**

- für PSV-Stellen mit DiPA-Nutzung

geplante Umsetzung:

- PSV-Stellen legen euBP-relevante Dokumente selbständig ab
- Trennen der Unterlagen von DiPA-PSV zur DiPA-Bezüge
- Pflege von euBP-Unterlagen ab Stichtag 01.01.2027

Auswirkung der Änderungen zum 01.01.2027

- Lieferung der Unterlagen über das **Upload-Portal** (derzeit in Pilotierung)
 - für alle PSV-Stellen zur Verfügung
 - ausführliche Informationen durch das LfF zur Freischaltung folgen noch geplante Umsetzung:
 - Dokumente sind beim Upload zwingend und verlässlich zu **unterscheiden** in Unterlagen **Lohnkonto** und Unterlagen **euBP**
 - direkte Ablage in der DiPA-Bezüge im neuen euBP-Register „B99 – euBP-Unterlagen“

Auswirkung der Änderungen zum 01.01.2027

➤ Lieferung der Unterlagen über – **Postweg**

- Versand der Dokumente auf dem Postweg an das LfF

geplante Umsetzung:

- eindeutige Kennzeichnung als euBP-Unterlagen
- Erfassung beim LfF in den Scanstellen
- direkte Ablage in der DiPA-Bezüge

Auswirkung der Änderungen zum 01.01.2027

➤ Übermittlung der Daten an die DRV durch das LfF

- Entgeltabrechnungsdaten
 - aus VIVA mit einem entsprechenden elektronischen Meldeverfahren
 - komplexe Datensätze nach Datensatzbeschreibungen
- prüfungsrelevante Unterlagen
 - auf Anforderung nur Einsicht in die Unterlagen
 - auf Anforderung Übermittlung aus DiPA
 - Übermittlung auf digital vorgeschriebenem Weg

Auswirkung der Änderungen zum 01.01.2027

➤ Wie geht es weiter?

alle Dienststellen / Arbeitgeber müssen nun die notwendigen Vorkehrungen für eine vollständige möglichst digitale Lieferung ab 01.01.2027 treffen

- Prüfung aller Daten und Unterlagen auf eine permanente vollständige digitale Erstellung und digitales Vorhalten
- sichere und zuverlässige Übermittlung an das LfF
- Einrichtung einer verlässlichen Meldepraxis an das LfF
- Sicherstellung, dass in den Arbeitsabläufen in den Personalstellen alle notwendigen Daten bzw. Unterlagen vollständig übermittelt werden

Auswirkung der Änderungen zum 01.01.2027

➤ Wie geht es weiter?

- Die Leitstelle Bezügeabrechnung stellt die Unterlagen zur euBP im Internetauftritt des LfF zur Verfügung – siehe Seite 2.
- Es wird bis zum 01.01.2027 weitere Informationen durch das StMFH bzw. das LfF zu den Details der Übermittlung und den Meldeinhalten geben.
- Die Unterlagen werden bei künftigen Rechtsänderungen dauerhaft fortgeschrieben, z.B. Änderungen im § 8 BVV.



Landesamt für Finanzen

Leitstelle Bezügeabrechnung